

erläßlich. Die Arbeit der Generalversammlung – des Organs, in dem alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen vertreten sind – sollte mit neuem Leben erfüllt werden. Der Sicherheitsrat sollte unter anderem erweitert werden, und seine Arbeitsmethoden sollten auch künftig im Hinblick auf eine weitere Stärkung seiner Leistungsfähigkeit und Effektivität, die Erhöhung seines repräsentativen Charakters und die Verbesserung seiner Effizienz und Transparenz überprüft werden; da in Schlüsselfragen weiterhin bedeutende Meinungsverschiedenheiten bestehen, bedarf es einer weiteren eingehenden Auseinandersetzung mit diesen Fragen. Die Rolle des Wirtschafts- und Sozialrats sollte gestärkt werden, damit er in der heutigen Zeit die ihm im Hinblick auf das Wohlergehen und den Lebensstandard aller Menschen übertragenen Aufgaben wirkungsvoll wahrnehmen kann. Diese und andere Veränderungen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen sollten durchgeführt werden, wenn wir sicherstellen wollen, daß die Vereinten Nationen der Zukunft den Menschen, in deren Namen sie geschaffen wurden, gute Dienste tun.

15. Um ihre Arbeit wirksam erfüllen zu können, müssen die Vereinten Nationen über angemessene Mittel verfügen. Die Mitgliedstaaten müssen ihrer Verpflichtung, die Ausgaben der Organisation nach dem von der Generalversammlung festgesetzten Verteilungsschlüssel zu tragen, vollständig und rechtzeitig nachkommen. Die Festsetzung dieses Verteilungsschlüssels sollte auf der Grundlage von Kriterien erfolgen, denen die Mitgliedstaaten zugestimmt haben und die sie als fair ansehen.

16. Die Sekretariate des Systems der Vereinten Nationen müssen die Verwaltung und Bewirtschaftung der ihnen zugeteilten Mittel wesentlich effizienter und effektiver gestalten. Die Mitgliedstaaten werden ihrerseits die Reform dieses Systems weiterbetreiben und die Verantwortung dafür übernehmen.

17. Wir erkennen an, daß unsere gemeinsame Arbeit umso erfolgreicher sein wird, wenn sie von allen in Betracht kommenden Akteuren der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, der multilateralen Finanzinstitutionen, der Regionalorganisationen und aller Akteure der bürgerlichen Gesellschaft, unterstützt wird. Wir werden eine solche Unterstützung begrüßen und sie gegebenenfalls erleichtern.

40. Plenarsitzung
24. Oktober 1995

50/7. Mission der Vereinten Nationen in El Salvador

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen über die Situation in Zentralamerika und insbesondere auf Resolution 49/137 vom 19. Dezember 1994, in der sie unter anderem den Generalsekretär ersuchte, Verfahren auszuarbeiten, damit El Salvador in der Zeit nach dem Abzug der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador die Unterstützung und Hilfe erhält, die notwendig ist, um den Frieden und die Festigung und Konsolidierung der nationalen Aussöhnung, der Demokratie und einer bestandfähigen Entwicklung zu gewährleisten,

sowie unter Hinweis auf das Schreiben des Generalsekretärs vom 6. Februar 1995 an den Präsidenten des Sicherheitsrats⁶ und das Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 17. Februar 1995 an den Generalsekretär⁷,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 6. Oktober 1995 über die Mission der Vereinten Nationen in El Salvador⁸,

mit Genugtuung feststellend, daß sich El Salvador auch weiterhin von einem durch Konflikt gespaltenen Land zu einem demokratischen und friedlichen Staat entwickelt,

mit dem Ausdruck ihrer Hochachtung für die Mitgliedstaaten, die Personal und freiwillige Finanzbeiträge zu der Mission beigesteuert haben,

1. *begrüßt* es, daß die Regierung und das Volk von El Salvador sich auch weiterhin zur Konsolidierung des Friedensprozesses bekennen;

2. *würdigt* die Leistungen der dem Generalsekretär und seinem Sonderbeauftragten unterstehenden Mission der Vereinten Nationen in El Salvador;

3. *anerkennt* die politische Selbstverpflichtung der Regierung El Salvadors und der anderen Parteien des Abkommens von Chapultepec⁹, auch weiterhin zusammenzuarbeiten, um dieses vollständig umzusetzen;

4. *billigt* den Vorschlag des Generalsekretärs, die Mission um weitere sechs Monate zu verlängern und dabei schrittweise Umfang und Kosten so zu senken, daß die effiziente Wahrnehmung aller ihrer Aufgaben gewährleistet bleibt;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationalen Institutionen *auf*, der Regierung und dem Volk El Salvadors auch weiterhin Hilfe zu gewähren und die Bemühungen der Mission um Friedensstiftung und Entwicklung zu unterstützen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

45. Plenarsitzung
31. Oktober 1995

50/9. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

Die Generalversammlung,

nach Eingang des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation an die Generalversammlung für das Jahr 1994¹⁰,

⁶ *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/143.

⁷ Ebd., Dokument S/1995/144.

⁸ A/50/517.

⁹ A/46/864-S/23501, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for January, February and March 1991*, Dokument S/23501.

¹⁰ Internationale Atomenergie-Organisation, *The Annual Report for 1994* (Österreich, Juli 1995) (GC(39)/3); den Mitgliedern der Generalversammlung mit einer Mitteilung des Generalsekretärs (A/50/360) übermittelt.

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 1. November 1995¹¹, die zusätzliche Informationen über die wichtigsten Aspekte der Tätigkeit der Organisation im Jahr 1995 enthält,

erneut erklärend, daß die Organisation diejenige Behörde ist, die die Zuständigkeit dafür besitzt, in Übereinstimmung mit ihrer Satzung und ihrem Kernmaterialüberwachungssystem die Einhaltung der Kernmaterialüberwachungsabkommen zu verifizieren und sicherzustellen, die die Vertragsstaaten in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Artikel III Absatz 1 des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹² mit ihr geschlossen haben, damit verhindert wird, daß Kernenergie von der friedlichen Nutzung abgezweigt und für Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper verwendet wird; und außerdem erneut erklärend, daß die Autorität der Organisation auf diesem Gebiet durch nichts untergraben werden darf, und daß Vertragsstaaten, die Besorgnisse hinsichtlich der Nichteinhaltung des Kernmaterialüberwachungsabkommens des Vertrages durch andere Vertragsstaaten hegen, diese Besorgnisse unter Vorlage von sachdienlichen Beweisen und Informationen der Organisation vortragen sollen, damit sie dieselben prüfen und untersuchen sowie entsprechende Schlußfolgerungen ziehen und notwendige Maßnahmen im Rahmen ihres Mandates beschließen kann,

in Anerkennung der Bedeutung der Arbeit der Organisation, die darin besteht, die Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke weiter zu fördern, wie in ihrer Satzung vorgesehen und im Einklang mit dem unveräußerlichen Recht der Vertragsstaaten des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und anderer einschlägiger, völkerrechtlich verbindlicher Übereinkünfte, die mit der Organisation entsprechende Kernmaterialüberwachungsabkommen geschlossen haben, ohne Diskriminierung und in Übereinstimmung mit den Artikeln I und II des Vertrages, mit anderen einschlägigen Artikeln und mit dem Ziel und den Zwecken des Vertrages die Forschung, Erzeugung und Nutzung von Kernenergie für friedliche Zwecke voranzutreiben,

sowie anerkennend, daß die Entwicklungsländer einen besonderen Bedarf an technischer Unterstützung seitens der Organisation haben und daß der Finanzierung große Bedeutung zukommt, damit diese Länder aus dem Transfer und der Anwendung der Kerntechnik für friedliche Zwecke sowie aus dem Beitrag der Kernenergie zu ihrer wirtschaftlichen Entwicklung wirklichen Nutzen ziehen können,

im Bewußtsein der wichtigen Arbeit, die die Organisation durch die Anwendung der Kernmaterialüberwachung betreffenden Bestimmungen des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und anderer, auf ähnliche Ziele gerichteter internationaler Verträge, Übereinkünfte und Abkommen sowie dadurch leistet, daß sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür sorgt, daß die von ihr oder auf ihr Ersuchen bzw. unter ihrer Überwachung oder Kontrolle

gewährte Hilfe im Einklang mit Artikel II ihrer Satzung nicht zur Förderung militärischer Zwecke benutzt wird,

ferner in Anerkennung der wichtigen Arbeit, die die Organisation in Fragen der Kernkraft, der Anwendung kerntechnischer Methoden und Verfahren, der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes und der Behandlung radioaktiver Abfälle leistet, insbesondere auch ihrer Arbeit zur Unterstützung der Entwicklungsländer auf allen diesen Gebieten,

unter erneuter Betonung der Notwendigkeit strengster Sicherheitsnormen bei der Planung und beim Betrieb kerntechnischer Anlagen, damit die Risiken für Leben, Gesundheit und Umwelt auf ein Mindestmaß beschränkt werden,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generaldirektors an die Generalkonferenz über die Entwicklungen vom August 1995 in Verbindung mit dem Kernwaffenprogramm Iraks¹³ und Kenntnis nehmend von der Resolution GC(39)/RES/5 der Generalkonferenz vom 22. September 1995¹⁴,

sowie Kenntnis nehmend von den Resolutionen GOV/2711 vom 21. März 1994 und GOV/2742 vom 10. Juni 1994 des Gouverneursrats und GC(39)/RES/3 der Generalkonferenz vom 22. September 1995¹⁵ im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens zwischen der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Anwendung der Kernmaterialüberwachung im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁶, von den Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 31. März¹⁶, 30. Mai¹⁷ und 4. November 1994¹⁸ und der Beauftragung des Generaldirektors durch den Gouverneursrat vom 11. November 1994, alle von der Organisation in der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 4. November 1994 verlangten Aufgaben wahrzunehmen,

eingedenk der Resolutionen GC(39)/RES/14 über die Stärkung der Tätigkeiten der Organisation auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, GC(39)/RES/15 über einen Plan für eine wirtschaftliche Trinkwassergewinnung, GC(39)/RES/16 über den umfassenden Einsatz der Isotopenhydrologie für die Wasserbewirtschaftung, GC(39)/RES/17 über die Erhöhung der Effektivität und die Verbesserung der Effizienz des Kernmaterialüberwachungssystems, GC(39)/RES/18 über Maßnahmen gegen den unerlaubten Verkehr mit Kernmaterial, GC(39)/RES/4 über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika, GC(39)/RES/5 über die Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991), 707 (1991) und 715 (1991) betreffend Irak, GC(39)/RES/24 über die Anwendung der Kernmaterialüberwachung der Organisation im Nahen Osten,

¹³ GC(39)/10 und GC(39)/10/Add.1.

¹⁴ Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Thirty-ninth Regular Session*, 18.-22. September 1995 (GC(39)/RES/DEC(1995)).

¹⁵ Internationale Atomenergie-Organisation, INFCIRC/403.

¹⁶ *Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Neunundvierzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994*, Dokument S/PRST/1994/13.

¹⁷ Ebd., Dokument S/PRST/1994/28.

¹⁸ Ebd., Dokument S/PRST/1994/64.

¹¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fiftieth Session, Plenary Meetings*, 46. Sitzung, und Korrigendum.

¹² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

GC(39)/RES/21 und GC(39)/RES/22 über die Änderung von Artikel VI der Satzung betreffend die Zusammensetzung des Gouverneursrats, GC(39)/RES/13 über das Übereinkommen über nukleare Sicherheit, GC(39)/RES/19 über die Besetzung des Sekretariats der Organisation und GC(39)/RES/23 über Kernversuche, die von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer neununddreißigsten ordentlichen Tagung am 22. September 1995 verabschiedet wurden⁶,

sowie *eingedenk* der Resolution GC(39)/RES/20 über Frauen im Sekretariat, die am 22. September 1995 von der Generalkonferenz verabschiedet wurde⁶, und in der der Generaldirektor aufgerufen wird, die auf der Vierten Weltfrauenkonferenz erarbeitete Aktionsplattform zu prüfen und, soweit angebracht, die Elemente dieser Plattform in die relevanten Politiken und Programme der Organisation zu integrieren,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation;

2. *bekräftigt ihr Vertrauen* in die Rolle der Organisation bei der Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke;

3. *begrüßt* die von der Organisation getroffenen Maßnahmen und Beschlüsse zur Wahrung und Stärkung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit ihres Kernmaterialüberwachungssystems im Einklang mit der Satzung der Organisation und fordert die Staaten auf, bei der Umsetzung der diesbezüglichen Beschlüsse der Organisation zu kooperieren;

4. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sich bei der satzungsgemäßen Arbeit der Organisation, bei der Förderung der Nutzung der Kernenergie und der Anwendung der erforderlichen Maßnahmen zur weiteren Erhöhung der Sicherheit von kerntechnischen Anlagen und zur möglichst weitgehenden Verminderung von Risiken für Leben, Gesundheit und Umwelt, beim Ausbau der technischen Hilfe und Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklungsländer und bei der Gewährleistung der Effektivität und Effizienz des Kernmaterialüberwachungssystems der Organisation um eine wirksame und harmonische internationale Zusammenarbeit zu bemühen;

5. *begrüßt außerdem* die von der Organisation getroffenen Maßnahmen und Beschlüsse zum Ausbau und zur Finanzierung ihrer Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit und ruft die Staaten auf, bei deren Umsetzung zusammenzuarbeiten;

6. *würdigt* die unparteilichen Bemühungen, die der Generaldirektor und das Sekretariat der Organisation auch weiterhin unternehmen, um das zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea in Kraft befindliche Kernmaterialüberwachungsabkommen umzusetzen, so auch ihre Bemühungen um die Überwachung der Einfrierung bezeichneter Einrichtungen in der Demokratischen Volksrepublik Korea, wie vom Sicherheitsrat erbeten, bekundet ihre Besorgnis darüber, daß die Demokratische Volksrepublik Korea das Kernmaterialüberwachungsabkommen nach wie vor nicht einhält, und fordert die Demokratische Volksrepublik Korea nachdrücklich auf, bei der Anwendung des Kernmateri-

alüberwachungsabkommens in vollem Umfang mit der Organisation zusammenzuarbeiten und alles zu tun, was die Organisation für nötig erachtet, um alle Informationen, die für die Verifizierung der Genauigkeit und Vollständigkeit des ersten Berichts der Demokratischen Volksrepublik Korea über die der Kernmaterialüberwachung unterliegenden Kernmaterialbestände sachdienlich sind, so lange unbeschädigt aufzubewahren, bis die Demokratische Volksrepublik Korea ihr Kernmaterialüberwachungsabkommen vollständig erfüllt;

7. *würdigt außerdem* die nachdrücklichen Bemühungen des Generaldirektors der Organisation und seiner Mitarbeiter um die Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991) vom 3. April, 707 (1991) vom 15. August und 715 (1991) vom 11. Oktober 1991, gibt ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck, daß Irak der Organisation seit 1991 entgegen seinen Verpflichtungen aus den Resolutionen 687 (1991), 707 (1991) und 715 (1991) Informationen über sein Kernwaffenprogramm vorenthält, und betont, daß Irak in vollem Umfang mit der Organisation zusammenarbeiten muß, damit die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats vollständig umgesetzt werden;

8. *appelliert* an alle Staaten, das Übereinkommen über nukleare Sicherheit zu ratifizieren oder ihm beizutreten;

9. *begrüßt* die Maßnahmen der Organisation zur Unterstützung der Bemühungen, den unerlaubten Handel mit Kernmaterial und anderen Quellen der Radioaktivität zu unterbinden;

10. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Organisation das Protokoll der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln, soweit es sich auf die Tätigkeit der Organisation bezieht.

47. Plenarsitzung
1. November 1995

50/10. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade

Die Generalversammlung,

entschlossen, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

unter Bekräftigung, neben anderen Grundsätzen, der souveränen Gleichheit der Staaten, der Nichtintervention und Nichteinmischung in ihre inneren Angelegenheiten sowie der Freiheit des internationalen Handels und der internationalen Seefahrt, die außerdem in zahlreichen internationalen Rechtsakten verankert sind,

unter Hinweis auf die auf den ibero-amerikanischen Gipfeltreffen abgegebenen Erklärungen der Staats- und Regierungschefs betreffend die Notwendigkeit, einseitig von einem Staat gegenüber einem anderen Staat angewandte Wirtschafts- oder Handelssanktionen aufzuheben, die die Freiheit des internationalen Handels beeinträchtigen,